

**Satzung  
Förderverein Realschule Rottenburg e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Rottenburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Förderverein bezweckt
  - die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages,
  - die Förderung der sozialen und kulturellen Arbeit der Schule,
  - die Förderung der Gemeinschaft zwischen der Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Verwendung der Mittel
  - (a) Die Mittel werden verwendet für
    - die Beschaffung von Lehr- und Lernmittel und Schulausstattung, soweit hierfür schulische Haushaltsmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen
    - die Bezuschussung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten
    - zur Unterstützung und Förderung von Schülern
    - der Unterstützung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen,
    - die Herausgabe eines Infobriefes, der das Mitteilungsblatt dieses Vereins ist.
  - (b) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.
  - (c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person oder Personenvereinigung werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) Tod
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich/per Email mitgeteilt.  
Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

**§ 5 Einkünfte des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden
3. Erträgen des Vereinsvermögens
4. sonstigen Einnahmen (Veranstaltungen etc. )

## **§ 6 Höhe der Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Jedes Mitglied kann einen höheren Beitrag leisten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten einzeln den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Der 1. Vorsitzende kann über einen Betrag bis zu 200 EUR allein verfügen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 200 EUR übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren per Email gefasst werden. Die Mails sind zu den Akten zu nehmen. Es entscheidet die 2/3 Stimmenmehrheit.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte:
  - a) Bericht über die Aktivitäten des Vorstandes im vergangenen Geschäftsjahr und Bericht des Kassenwarts.
  - b) Bericht des Kassenwarts und Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandssowie ggfs.
  - d) Wahl des neuen Vorstandes,
  - e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Beschlussfassung über Festsetzung der Mitgliederbeiträge ,
  - g) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.
- (3) Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ¼ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
- (4) Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg mindestens 2 Wochen vorher.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **§ 10 Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Mitglieder erhalten die Beschlüsse (Protokolle) der Mitgliederversammlung per Email.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.